



## Reprographische Leistungen in der Kinder- und Jugendbuchabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin

Die Staatsbibliothek bietet verschiedene reprographische Dienstleistungen an, die auch in der Kinder- und Jugendbuchabteilung genutzt werden können. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick geben. Die Lesesaalaufsicht ist Ihnen darüber hinaus gerne dabei behilflich, das für Sie am besten passende Angebot zu wählen. Die Preise entnehmen Sie bitte den aktuellen Preislisten.

Die Anfertigung von Fotos, Scans und Kopien ist ausschließlich unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet.<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass alle reprographischen Arbeiten für kommerzielle Zwecke zusätzlich über das Bildarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beantragt werden müssen. Für die kommerzielle Nutzung (Publikationen, Ausstellungen, Vorträge kommerzieller Art) wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Außerdem möchten wir um Verständnis bitten, dass die Erhaltung der Originale für die Bibliothek von elementarer Bedeutung ist und deshalb nur besonders schonende reprographische Verfahren zum Einsatz kommen können. Ein kleiner Teil unseres Bestandes, der bereits stark geschädigt ist, kann nicht mehr im Original zur Verfügung gestellt werden und ist deshalb auch nicht mehr vom Original reproduzierbar.

### 1. Eigene fotografische Aufnahmen

Eigene fotografische Aufnahmen (ohne Blitz) sind grundsätzlich für alle Bestände bis auf wenige Ausnahmen, für die ein Benutzungsverbot<sup>2</sup> besteht oder deren Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt ist (z.B. Originalillustrationen), im Lesesaal der Kinder- und Jugendbuchabteilung möglich. Die Genehmigungen für das Fotografieren erteilt die Lesesaalaufsicht.

Bearbeitung: Ausfüllen des Formulars „Fotografiervertrag“, Abgabe des Vertrags bei der Lesesaalaufsicht.

### 2. Selbst anzufertigende Scans

Vorlagen, die nach 1861 erschienen sind und nicht dem Kopierverbot<sup>3</sup> unterliegen, können auf dem Buchscanner im Lesesaal der Kinder- und Jugendbuchabteilung selbständig schonend gescannt werden. Zum Speichern der somit erzeugten Dateien ist ein eigener USB-Stick erforderlich. Die Genehmigungen für das Scannen erteilt die Lesesaalaufsicht.

Bearbeitung: Ausfüllen des Formulars „Fotografiervertrag“, Abgabe des Vertrags bei der Lesesaalaufsicht.

### 3. Digitalisierung im Auftragsdienst (DoD)

Bestände: Grundsätzlich alle Vorlagen bis auf wenige Ausnahmen, für die ein Benutzungsverbot besteht oder deren Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt ist (z.B. Originalillustrationen).

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden Scans vom Original sowohl vom kompletten Buch als auch von einzelnen Seiten bzw. Abbildungen angefertigt.

Bearbeitung: Ausfüllen eines Auftrages für das Digitalisierungszentrum der SBB. Die Scans werden als Download oder - gegen Aufpreis - gespeichert auf DVD per Post zugesandt.

#### 4. Ausdrücke / Scans von Mikroformen

Von Materialien, die als Mikrofiche oder Mikrorollfilm vorliegen, können an einem Readerprinter der Zeitungsabteilung in dem gemeinsam genutzten Lesesaal Ausdrücke sowie Scans selbständig angefertigt werden. Da diese Geräte jedoch stark nachgefragt sind, empfiehlt sich eine Voranmeldung.

#### 5. Direktkopien im Selbstkopierdienst (schwarz-weiß)

Bestände: Vorlagen, die ab 1956 erschienen sind und die nicht dem Kopierverbot unterliegen.

Bearbeitung: Anfertigung der Kopien auf dem Kopierer im Lesesaal, Rückgabe der kopierten Bände bei der Aufsicht im Lesesaal der Kinder- und Jugendbuchabteilung. Kopien bis zur 10. Seite sind kostenlos.

Für alle weiteren Kopien wird eine Spende erbeten, die für die Erhaltung der Bestände der Kinder- und Jugendbuchabteilung verwendet wird.

gez. Carola Pohlmann

Leiterin der Kinder- und Jugendbuchabteilung

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang vor allem folgende §§ des Urheberrechtsgesetzes (UrhG):

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 51 Zitate

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§60 Bildnisse

§§ 60a – 60h Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Im Internet unter: <https://dejure.org/gesetze/UrhG>

Zur Anwendung des UrhG vgl. auch:

- <http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/bibliothek-a-z/urheberrecht/index.html>
- [https://web10.ub.uni-rostock.de/wiki/Fachinformation:Neue\\_Bestimmungen\\_zum\\_Urheberrecht\\_ab\\_01.03.2018](https://web10.ub.uni-rostock.de/wiki/Fachinformation:Neue_Bestimmungen_zum_Urheberrecht_ab_01.03.2018)
- [https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/media/elc/\\_relaunch/dienstleistungen/rechtsfragen/Info\\_Schaubild\\_Material\\_inLehre\\_AnpassungMrz2018\\_v5.png](https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/media/elc/_relaunch/dienstleistungen/rechtsfragen/Info_Schaubild_Material_inLehre_AnpassungMrz2018_v5.png)

<sup>2</sup> Mit einem Benutzungsverbot werden Materialien belegt, deren Erhaltungszustand eine Benutzung nicht mehr zulässt, da sie unweigerlich zur Zerstörung des Materials führen würde.

<sup>3</sup> Dem Kopierverbot unterliegen:

- Originalillustrationen,
- Bestände, die vor 1861 erschienen sind,
- Vorlagen, die nach 1861 erschienen sind und zum Rara-Bestand der Abteilung gehören,
- Vorlagen mit handkolorierten Illustrationen,
- fragile Bestände (Vorlagen mit losen Teilen, aufklappbaren Karten oder Beilagen, Broschüren; Bilderbogen)
- Bestände mit säuregeschädigtem Papier
- Spiel- und Pop-Up-Bücher